



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Zustellungsurkunde

Gustav Wall
[REDACTED]

Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 [REDACTED]

Fax +49 [REDACTED]

bearbeitet von:
[REDACTED]

Referat 103 - Rechts- und
Kabinettsachen, IFG,
Innenrevision
[REDACTED]

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 14. März 2021

Geschäftszeichen: 30203/17#5

Berlin, 29. März 2021

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Wall,

auf Ihren Antrag vom 14. März 2021, welcher über das Webportal fragdenstaat.de unter der Referenz #215073 per E-Mail eingegangen ist, ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 14. März 2021 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

„Belege, dass die Veranstalter des WirVsVirus HACKHATHONS DER BUNDESREGIERUNG die Bildwortmarke aus dem Corporate Design der Bundesregierung mit Genehmigung des Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verwendet haben.

= Zum Hintergrund =



Seite 2 von 4

Der Antwort des Bundesbeauftragten [2] für den Datenschutz und die Informationsfreiheit habe ich entnommen:

> Zitatangfang

Das Bundeskanzleramt stellte für den Hackathon der Bundesregierung Logos zur Verfügung. Ferner übernahm Herr Bundesminister Prof. Dr. Helge Braun die Schirmherrschaft zu dieser Veranstaltung. Einzelne Beschäftigte der Bundesregierung haben ehrenamtlich am Hackathon mitgewirkt.

> Zitatende

<https://realtime.fyi/cloud/panicroomplus/Datenschutz/wirvsvirushackathon/Datenschutz-im-oeffentlichen-Bereich-2020-05-05-24-501-1-II-8543-geschwaerzt-a.pdf>

Der Antwort des Bundesverwaltungsamts [3.1] habe ich entnommen:

> Zitatangfang

Das Corporate Design der Bundesregierung basiert auf dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 2. Juni 1999.

Die Pflege, Entwicklung und Umsetzung des Corporate Design obliegt dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen dorthin.

> Zitatende

= Quellennachweis =

[1] Darstellung der Website wirvsvirushackathon.org am 12.05.2020

[1.2]

<http://web.archive.org/web/20200512053751/https://wirvsvirushackathon.org/>

[1.2]

<https://realtime.fyi/cloud/panicroomplus/Recherche/wirvsvirushackathon/snapshot-2020-05-12.png>

[2] Datenschutz im öffentlichen Bereich. Antwort des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, 05.05.2020 -

<https://realtime.fyi/cloud/panicroomplus/Datenschutz/wirvsvirushackathon/Datenschutz-im-oeffentlichen-Bereich-2020-05-05-24-501-1-II-8543-geschwaerzt-a.pdf>

[3] Genehmigung zur Verwendung des Bundesadlers auf der Website wirvsvirushackathon.org, 11.05.2020 -

<https://fragdenstaat.de/anfrage/genuehmigung-zur-verwendung-des-bundesadlers-auf-der-website-wirvsvirushackathonorg/>

[3.1] Z I 5-i-270a/20: Genehmigung zur Verwendung des Bundesadlers auf der Website wirvsvirushackathon.org [#186356], 18.06.2020 - [3]"



II.

1. Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Bezüglich der Frage nach Belegen, dass die Veranstalter des WirVsVirus HACKHATHONS DER BUNDESREGIERUNG die Bildwortmarke aus dem Corporate Design der Bundesregierung mit Genehmigung des Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verwendet haben, befinden sich die von Ihnen begehrten Information bereits in Ihrem Besitz.

Dies folgt aus den von Ihnen aufgeführten Quellen:

„[1] Darstellung der Website wirvsvirushackathon.org am 12.05.2020

[1.2]

<http://web.archive.org/web/20200512053751/https://wirvsvirushackathon.org/>

[1.2]

<https://realtime.fyi/cloud/panicroomplus/Recherche/wirvsvirushackathon/snapshot-2020-05-12.png>

[2] Datenschutz im öffentlichen Bereich. Antwort des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, 05.05.2020 -

<https://realtime.fyi/cloud/panicroomplus/Datenschutz/wirvsvirushackathon/Datenschutz-im-oeffentlichen-Bereich-2020-05-05-24-501-1-II-8543-geschwaerzt-a.pdf>

[3] Genehmigung zur Verwendung des Bundesadlers auf der Website wirvsvirushackathon.org, 11.05.2020 -

<https://fragdenstaat.de/anfrage/genehmigung-zur-verwendung-des-bundesadlers-auf-der-website-wirvsvirushackathonorg/>

[3.1] Z I 5-i-270a/20: Genehmigung zur Verwendung des Bundesadlers auf der Website wirvsvirushackathon.org [#186356], 18.06.2020 - [3]“.

Somit ist der Antrag aus diesen Gründen bereits abzulehnen.

Weitere Belege zur Beantwortung der von Ihnen gestellten Frage müssen Ihnen nicht zugesendet werden.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.



Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse poststelle@bpa-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

